

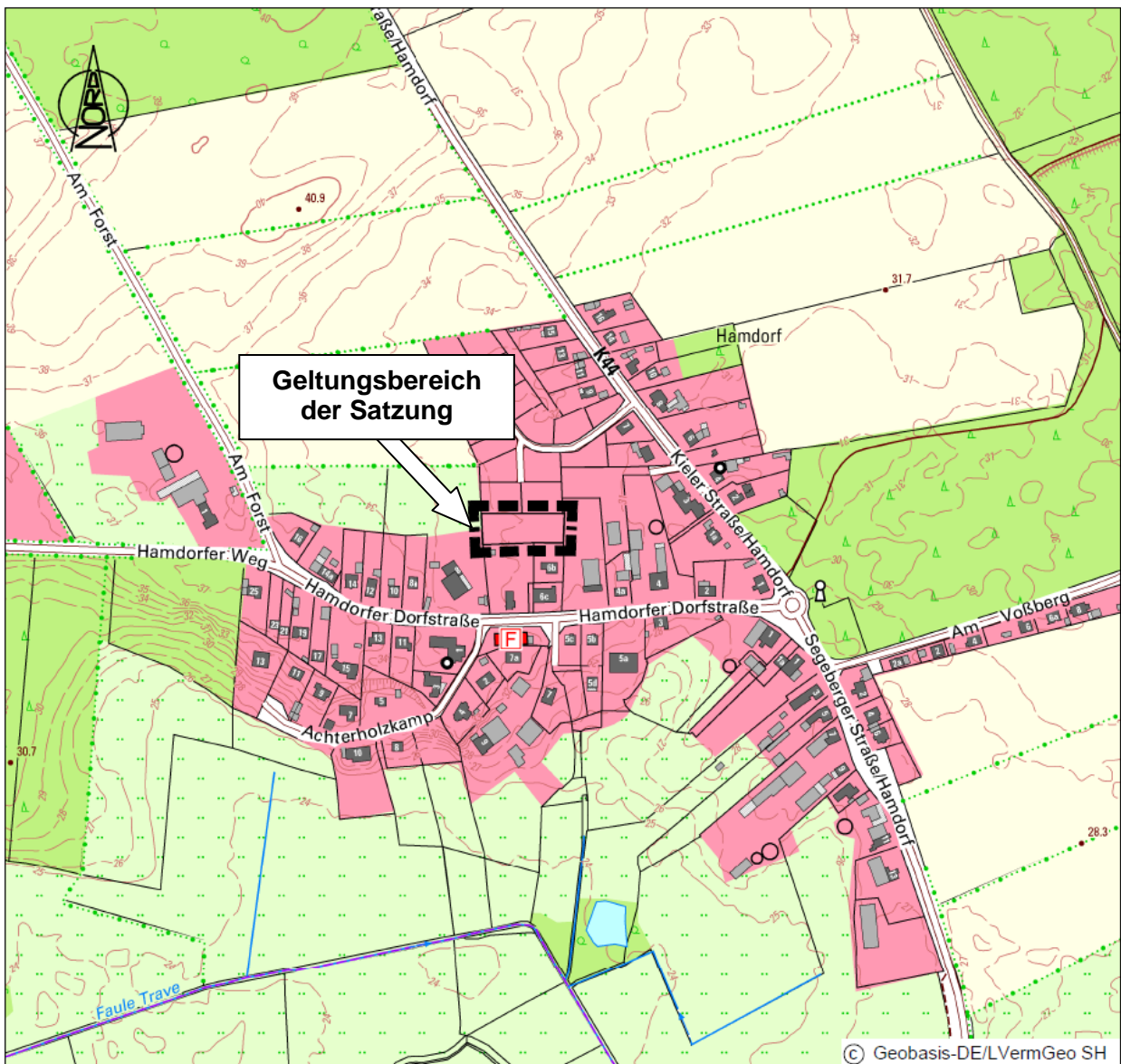
Gemeinde Negernbötel

Kreis Segeberg

Ergänzungssatzung gemäß § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB

für das Gebiet nördlich der Hausgrundstücke Dorfstraße/Hamdorf 6 a und 6 b
im Ortsteil Hamdorf

Begründung



Stand: Entwurf, 06. Februar 2024

Inhaltsverzeichnis

1. Rechtliche Grundlagen	3
2. Verfahren.....	3
3. Übergeordnete Planungen	4
3.1 Landesplanerische Vorgaben	4
3.2 Flächennutzungsplan.....	5
3.3 Landschaftsplan.....	7
4. Angaben zum Bestand	8
5. Planungsrechtliche Situation und Ziel der Planung	11
6. Inhalte der Satzung	11
6.1 Räumlicher Geltungsbereich.....	11
6.2 Ergänzungssatzung	12
7. Planungsrechtliche Festsetzungen gemäß § 9 BauGB	13
8. Verhältnis der bauplanungsrechtlichen Satzung zum Naturschutzrecht.....	14
9. Hinweise / weitere Fachbelange	20
10. Kosten.....	22

1. Rechtliche Grundlagen

Grundlagen dieses Bauleitplanverfahrens sind:

- die Gemeindeordnung für das Land Schleswig-Holstein in der Fassung vom 28.02.2003 (GVOBl. Sch.-H. 2003, S. 57), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 04.03.2022 (GVOBl. S. 153),
- das Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung seiner Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20.12.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394),
- die Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung ihrer Bekanntmachung vom 21.11.2017 (BGBl. I S. 3786), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 03.07.2023 (BGBl. 2023 I S. 176),
- die Planzeichenverordnung (PlanzV) vom 18.12.1990 (BGBl. 1991 I S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14.06.2021 (BGBl. I S. 1802),
- die Landesbauordnung für das Land Schleswig-Holstein (LBO) vom 06.12.2021 (GVOBl. 2021, S. 1422), verkündet als Artikel 1 des Gesetzes zur Harmonisierung bauordnungsrechtlicher Vorschriften,
- das Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 08.12.2022 (BGBl. I S. 2240),
- das Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG) vom 24.02.2010 (GVOBl. S. 301), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 06.12.2022, GVOBl. S. 1002),
- das Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) vom 17.03.1998 (BGBl. I S. 502), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 25.02.2021 (BGBl. I S. 306).

2. Verfahren

Verfahrensschritte:	Datum:
Entwurfs- und Auslegungsbeschluss	06.02.2024
Beteiligung der Träger öffentlicher Belange	
Öffentliche Auslegung	
Satzungsbeschluss	

Die Aufstellung der Innenbereichsatzung zur Einbeziehung einer einzelnen Außenbereichsfläche nördlich der Hausgrundstücke 'Dorfstraße/Hamdorf 6 a und 6 b' im Ortsteil Hamdorf der Gemeinde Negernbötel erfolgt gemäß § 34 Abs. 6 Satz 1 BauGB. Die Vorschriften über die Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung des vereinfachten Verfahrens nach § 13 BauGB sind entsprechend anzuwenden.

Die Satzungen nach § 34 BauGB (Innenbereichssatzungen) bedürfen keiner Umweltprüfung und daher keines Umweltberichts. Voraussetzung für die Aufstellung einer solchen Satzung ist es, dass die Zulässigkeit von UVP-pflichtigen Vorhaben nach Anlage 1 zum UVPG oder nach Anlage 1 zum LUVPG nicht begründet wird (§ 34 Abs. 5 Satz 1 Nr. 2 BauGB) und keine Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung von FFH-Gebieten oder Europäischen Vogelschutzgebieten bestehen (§ 34 Abs. 5 Satz 1 Nr. 3 BauGB). Diese Voraussetzung ist im Satzungsgebiet gegeben.

Bei der Entwicklungssatzung (§ 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 BauGB) entfällt die Anwendung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung. Dies kommt im hiesigen Satzungsverfahren aber nicht zur Geltung, da es sich nicht um eine Entwicklungssatzung handelt. Bei der Einbeziehungssatzung (§ 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB) kommt die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung (§ 34 Abs. 5 Satz 4) dagegen zur Anwendung. Daher ist für das hiesige Satzungsverfahren eine Eingriff-Ausgleich-Bilanzierung für die auf der Grundlage des § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB einbezogene Fläche erforderlich.

Das Artenschutzrecht der §§ 44 ff. BNatSchG ist vollumfänglich auf alle Satzungsvarianten anzuwenden.

3. Übergeordnete Planungen

3.1 Landesplanerische Vorgaben

Der Gemeinde Negernbötzel ist keine zentralörtliche Funktion zugewiesen. Sie ist dem Nahbereich der Städte Bad Segeberg und Wahlstedt zugeordnet, die nach § 4 der Landesverordnung zur Festlegung der zentralen Orte und Stadtrandkerne vom 05. September 2019 gemeinsam als Mittelzentrum eingestuft sind.

Die Ziele, Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung ergeben sich aus der am 17. Dezember 2021 in Kraft getretenen Fortschreibung des Landesentwicklungsplanes Schleswig-Holstein (LEP) und dem Regionalplan für den Planungsraum I (alt), Fortschreibung 1998. Die Fortschreibung des LEP ersetzt den Landesentwicklungsplan aus dem Jahr 2010.

Der Landesentwicklungsplan Schleswig-Holstein (LEP) ordnet die Gemeinde Negernbötzel dem Stadt-Umland-Bereich (10 km Radius) des Mittelzentrums der Städte Bad Segeberg und Wahlstedt zu. Im LEP unter Ziffer 2.4 heißt es dazu wie folgt: "Die Stadt- und Umlandbereiche in ländlichen Räumen sollen als regionale Wirtschafts-, Versorgungs- und Siedlungsschwerpunkte in den ländlichen Räumen gestärkt werden und dadurch Entwicklungsimpulse für den gesamten ländlichen Raum geben."

Gleichzeitig befindet sich die Gemeinde Negernbötzel auf der Landesentwicklungsachse, die aus dem östlichen Hamburg über Bad Segeberg entlang der Bundesautobahn A 21 zur Stadt Kiel verläuft. "Die Landesentwicklungsachsen sollen zur Verbesserung der räumlichen Standortbedingungen sowie zur Stärkung der Verflechtungsstrukturen im Land beitragen. [...] Die Landesentwicklungsachsen markieren zentrale Entwicklungsstränge in Schleswig-Holstein und zeigen besondere

Wachstumsperspektiven auf für Räume und Regionen, die durch diese überregionalen Verkehrswege erschlossenen sind oder erschlossen werden sollen [...]."

Die Fortschreibung des Landesentwicklungsplanes Schleswig-Holstein 2021 (LEP) weist die Gemeinde Negernbötel als ländlichen Raum aus. Der LEP führt unter Ziffer 2.3 dazu folgendes aus: "Die ländlichen Räume sollen als eigenständige, gleichwertige und zukunftsfähige Lebensräume gestärkt werden. Die Rahmenbedingungen für die wirtschaftliche Entwicklung sollen verbessert werden. Die Bedeutung der ländlichen Räume als Natur- und Erholungsräume soll nachhaltig gesichert werden. Der Vielfalt und Unterschiedlichkeit der ländlichen Räume sollen teilräumliche Strategien und Entwicklungskonzepte Rechnung tragen, die endogene Potenziale nutzen."

Gemeinden ohne zentralörtliche Funktion, wie die Gemeinde Negernbötel, decken im Hinblick auf die Wohnraumversorgung den örtlichen Bedarf ab. Der wohnbauliche Entwicklungsrahmen für Gemeinden, die keine Schwerpunkte für den Wohnungsbau sind, ist aufgrund des erhöhten Wohnungsneubaubedarfs mit Inkrafttreten der Fortschreibung des LEP am 17. Dezember 2021 aktualisiert worden. Neuer Stichtag für die Berechnung des Entwicklungsrahmens ist der Wohnungsbestand am 31. Dezember 2020 und neuer Geltungszeitraum die Jahre 2022 bis 2036. Für die Gemeinde Negernbötel gilt, dass bezogen auf den Wohnungsbestand vom 31. Dezember 2020, neue Wohnungen im Umfang von bis zu 10 Prozent errichtet werden dürfen (vgl. Kap. 3.6.1 LEP). Wohnungen in Gebäuden mit mehr als drei Wohnungen werden nur zu zwei Drittel auf den Rahmen angerechnet. Außerdem wurden Ausnahmen definiert, unter denen vom wohnbaulichen Entwicklungsrahmen abgewichen werden kann.

Die Gemeinde befindet sich nach dem LEP zudem in einem 'Entwicklungsraum für Tourismus und Erholung'. Zwischen den Ortsteilen Negernbötel und Hamdorf ist zudem eine 'Biotopverbundachse' auf Landesebene dargestellt.

Der Regionalplan für den Planungsraum I (alt) des Landes Schleswig-Holstein, Stand: Fortschreibung 1998, weist die Gemeinde Negernbötel ebenfalls dem Stadt-Umland-Bereich zu, der um die Städte Bad Segeberg und Wahlstedt gezogen ist. Zudem befindet sich die Gemeinde in einem 'Gebiet mit besonderer Bedeutung für Tourismus und Erholung'. Zwischen den Ortsteilen Negernbötel und Hamdorf ist ein 'Vorranggebiet für den Naturschutz' dargestellt.

Bewertung der landesplanerischen Vorgaben für die Aufstellung der Satzung:

Die Ergänzungssatzung steht den Zielen der Raumordnung nicht entgegen. Mit der Satzung werden keine Grundlagen für raumrelevante Entwicklungspotenziale oder Entwicklungshemmnisse gelegt, sondern lediglich Baurechte sehr kleinteilig ergänzt.

3.2 Flächennutzungsplan

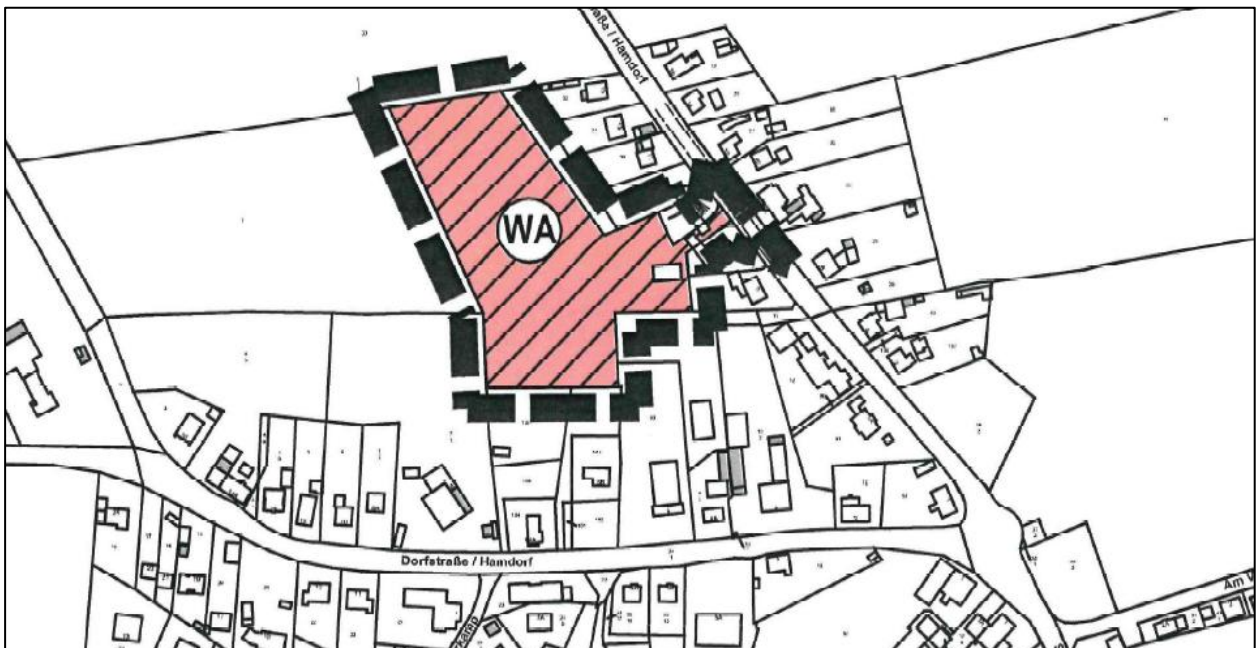
Der wirksame Flächennutzungsplan stellt das Plangebiet als 'Fläche für die Landwirtschaft' dar. Es handelt sich quasi um eine 'Insel', die im Flächennutzungsplan noch nicht für eine bauliche Inanspruchnahme vorgesehen ist. Zu allen Seiten ist das Satzungsgebiet von 'Gemischten Bauflächen' (M) oder einem 'Allgemeinen Wohngebiet'

(WA) umgeben. In der für das Satzungsgebiet wirksamen Ursprungssatzung des Flächennutzungsplanes ist das Gebiet des Bebauungsplanes Nr. 5 noch nicht als 'Allgemeines Wohngebiet' (WA) dargestellt. Für den Bereich gilt die 7. Änderung des Flächennutzungsplanes (durch Berichtigung) aus dem Jahr 2019. Im Zuge einer Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes sollte dann künftig das Plangebiet als 'Wohnbaufläche' (W) dargestellt werden.

Ausschnitt aus dem wirksamen Flächennutzungsplan



Ausschnitt aus der 7. Änderung des Flächennutzungsplanes



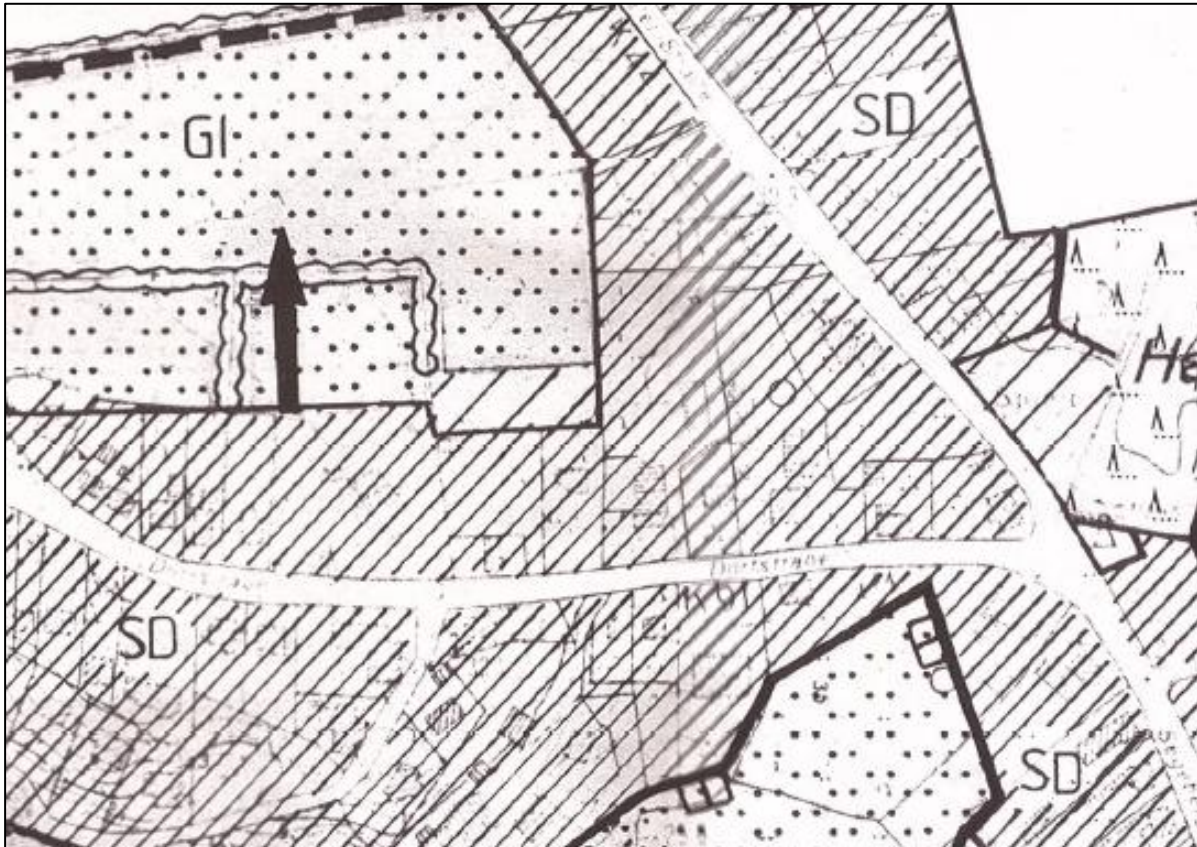
Das Baugesetzbuch verlangt für eine Ergänzungssatzung nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB keine Erforderlichkeit i. S. v. § 1 Abs. 3 BauGB, sondern nur die Vereinbarkeit mit einer geordneten städtebaulichen Entwicklung, die in § 34 Abs. 5 Satz 1 Nr. 1 BauGB als eigenständige und insoweit speziellere Tatbestandsvoraussetzung genannt wird (vgl. BayVGH, Urt. v. 15.07.2003 - 20 N 02.1591). Die geforderte Vereinbarkeit mit einer geordneten städtebaulichen Entwicklung stellt indes Anforderungen in Richtung auf die nach § 1 Abs. 7 BauGB in der Bauleitplanung zu berücksichtigenden Belange. Konfliktlagen, die auf der Ebene der Flächennutzungsplanung noch keiner Lösung bedürfen, können dem Erlass einer Ergänzungssatzung entgegenstehen. Das Erfordernis einer geordneten städtebaulichen Entwicklung nach § 34 Abs. 5 Satz 1 Nr. 1 BauGB schließt grundsätzlich ein, dass die Einbeziehungssatzung den Darstellungen des Flächennutzungsplanes nicht widerspricht.

Vorliegend steht die Ausweisung einer Bebauung des Satzungsgebietes im Widerspruch zu der Darstellung des Flächennutzungsplanes, der insoweit eine 'Fläche für die Landwirtschaft' vorsieht. Allerdings sind hinsichtlich der Übereinstimmung der Satzung mit den Darstellungen des Flächennutzungsplans die Grundsätze des sogenannten Entwicklungsgebots i. S. v. § 8 Abs. 2 BauGB entsprechend anzuwenden. Im Rahmen der Konkretisierung der Vorgaben in den Darstellungen des Flächennutzungsplans sind daher auch Abweichungen zulässig, wenn sie sich aus der Konkretisierung rechtfertigen und die Grundkonzeption des Flächennutzungsplans unberührt lassen (vgl. BVerwG, Urt. v. 28.02.1975 - 4 C 74.72 -, BVerwGE 48, 70; Urt. v. 26.02.1999 - 4 CN 6.98 -, NVwZ 2000, 197 und v. 11.02.2004 - 4 BN 1.04 -, BauR 2004, 1264). Hiervon ausgehend ist im vorliegenden Fall im Hinblick auf den geringen Umfang der Abweichung - betroffen sind nur 0,18 ha, die im Vergleich zum gesamten Gemeindegebiet von völlig untergeordneter Bedeutung sind - diese noch vom sog. „Entwicklungsspielraum“ gedeckt. Zudem ist das Gebiet bereits von Bebauung eingerahmt. Im Rahmen der turnusmäßigen Fortschreibung des Flächennutzungsplanes wird die Darstellung dennoch entsprechend angepasst und dann eine 'Wohnbaufläche' (W) dargestellt.

3.3 Landschaftsplan

Im Entwicklungsplan des Landschaftsplanes ist das Satzungsgebiet als 'Einzelgehöfte/-gebäude' dargestellt (siehe nachfolgende Abbildung). Das Satzungsgebiet ist damit bereits für eine bauliche Inanspruchnahme vorgesehen.

Ausschnitt aus dem Entwicklungsplan des Landschaftsplanes



4. Angaben zum Bestand

Die Gemeinde Negernbötel besteht aus den Ortsteilen Negernbötel und Hamdorf. Das Satzungsgebiet befindet sich zentral innerhalb der bebauten Bereiche des Ortsteils Hamdorf und weist eine Größe von ca. 0,18 ha auf. Konkret handelt es sich um das Gebiet nördlich der Hausgrundstücke 'Dorfstraße/Hamdorf 6 a und 6 b'.

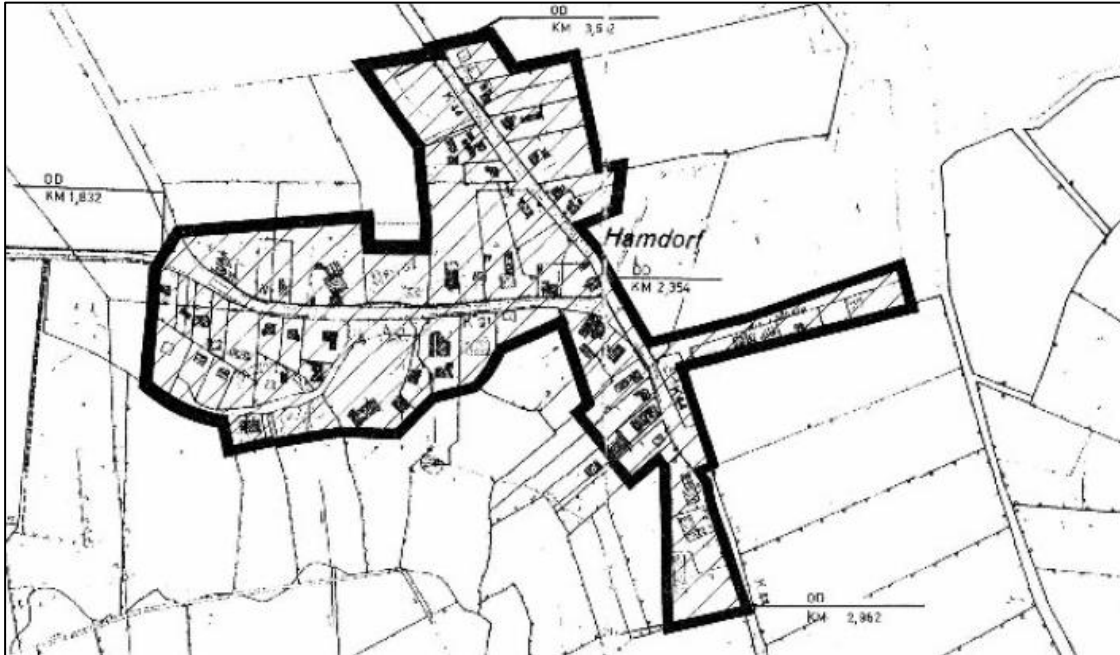
Das Plangebiet wird gegenwärtig von Lager-, Garten- und Grünflächen eingenommen, auf denen mehrere Gehölze stocken. Die Fläche wird im Norden, Westen und Osten von einem Knick begrenzt. Erschlossen werden die zwei Baugrundstücke über eine private Zufahrt, die von der 'Dorfstraße' (K 91) abzweigt. Die 'Dorfstraße' (K 91) stellt die überörtliche Verkehrsanbindung dar und führt in Richtung Westen in den Hauptortsteil Negernbötel und in Richtung Osten zur K 44.

Umgeben ist das Plangebiet überwiegend von Wohngebäuden. Westlich befindet sich eine Kindertagesstätte, wobei östlich ehemalige landwirtschaftlich genutzte Gebäude anschließen.

Für den Großteil der bebauten Bereiche des Ortsteils gilt die Satzung der Gemeinde Negernbötel über die im Zusammenhang bebauten Ortsteile aus dem Jahr 1979 (siehe nachfolgende Abbildung). Das hiesige Satzungsgebiet liegt nicht innerhalb des Geltungsbereiches der rechtskräftigen Innenbereichssatzung. Für das Gebiet nördlich

des Satzungsgebietes und westlich der Bebauung 'Kieler Straße' (K 44) gilt der Bebauungsplan Nr. 5, der im Jahr 2019 Rechtskraft erlangte. Durch den Bebauungsplan ist das hiesige Satzungsgebiet nun vollständig von bebauten Strukturen umgeben und verbleibt als unbeplante 'Insel'. Dies wird aus der Abbildung auf der nachfolgenden Seite ersichtlich.

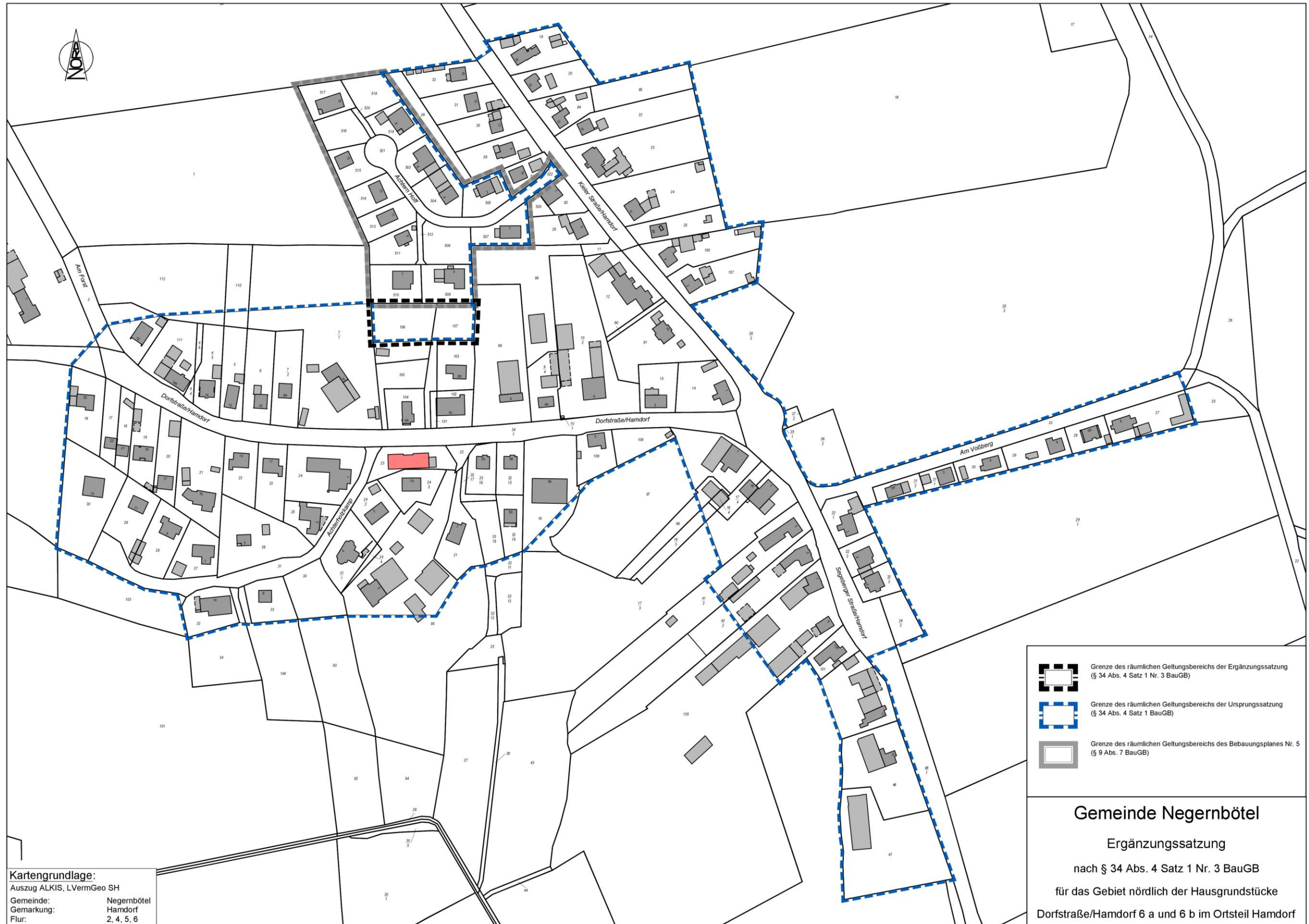
Ausschnitt aus der Innenbereichssatzung für den OT Hamdorf






Ausschnitt aus dem Bebauungsplan Nr. 5



BEGRÜNDUNG ZUR ERGÄNZUNGSSATZUNG DER GEMEINDE NEGERNBÖTEL
 FÜR DAS GEBIET NÖRDLICH DER HAUSGRUNDSTÜCKE DORFSTRASSE/HAMDORF 6 A UND 6 B IM ORTSTEIL HAMDORF



Kartengrundlage:
 Auszug ALKIS, LVerGeo SH
 Gemeinde: Negernbötel
 Gemarkung: Hamdorf
 Flur: 2, 4, 5, 6

-  Grenze des räumlichen Geltungsbereichs der Ergänzungssatzung (§ 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB)
-  Grenze des räumlichen Geltungsbereichs der Ursprungssatzung (§ 34 Abs. 4 Satz 1 BauGB)
-  Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplanes Nr. 5 (§ 9 Abs. 7 BauGB)

Gemeinde Negernbötel
 Ergänzungssatzung
 nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB
 für das Gebiet nördlich der Hausgrundstücke
 Dorfstraße/Hamdorf 6 a und 6 b im Ortsteil Hamdorf

5. Planungsrechtliche Situation und Ziel der Planung

§ 34 Abs. 4 Nr. 1 BauGB ermächtigt Gemeinden, durch eine Satzung die Grenzen für im Zusammenhang bebaute Ortsteile festzulegen (Klarstellungssatzung). Darüber hinaus ermöglicht § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB Gemeinden, einzelne Außenbereichsflächen in die im Zusammenhang bebauten Ortsteile einzubeziehen, wenn die einbezogenen Flächen durch die bauliche Nutzung des angrenzenden Bereichs entsprechend geprägt sind (Ergänzungssatzung). Die Satzungen können miteinander verbunden werden. Für den OT Hamdorf existiert bereits eine Klarstellungssatzung aus dem Jahr 1979.

Für das Plangebiet gibt es bis dato keine Innenbereichssatzung und keinen Bebauungsplan. Obwohl unmittelbar angrenzend an die vorhandene Bebauung und im engen räumlichen Zusammenhang mit dieser, ist das Plangebiet gegenwärtig dem Außenbereich zuzuordnen. Vorhaben sind nach § 35 BauGB zu beurteilen. Dies hat zur Folge, dass trotz guter Eignung für eine wohnbauliche Entwicklung die Errichtung von Wohngebäuden nach der gegenwärtigen Rechtslage im Plangebiet nicht möglich ist. Daher wird diese Ergänzungssatzung aufgestellt und das Plangebiet damit dem Innenbereich zugehörig gemacht. Mit der Aufstellung der Ergänzungssatzung nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB schafft die Gemeinde eine verbindliche Vorgabe für die bauliche Entwicklung im Plangebiet.

Die Satzung soll Klarheit schaffen über bauliche Entwicklungsmöglichkeiten im Plangebiet auf der Grundlage des § 34 BauGB. Sie zielt ab auf eine kleinteilige Erweiterung auf der Grundlage einer einheitlichen Rechtsanwendung. Durch die Einbeziehung einer vergleichsweise kleinen Ergänzungsfläche soll dem kurzfristigen Bedarf an Wohngrundstücken für den örtlichen Bedarf begegnet werden. Es findet ein Lückenschluss statt, der keine Ausuferung der Siedlungsstruktur in die freie Landschaft begünstigt.

6. Inhalte der Satzung

6.1 Räumlicher Geltungsbereich

Der Geltungsbereich der Ergänzungssatzung liegt relativ zentral innerhalb des besiedelten Ortsteils Hamdorf der Gemeinde Negernbötel. Konkret handelt es sich um das Gebiet nördlich der Hausgrundstücke 'Dorfstraße/Hamdorf 6 a und 6 b' im Ortsteil Hamdorf. Der Geltungsbereich dieser Satzung wird durch die Abgrenzungslinien in der Karte im Maßstab 1 : 1.000 festgelegt. Die Karte ist Teil der Satzung. Die Größe des Plangebietes beträgt insgesamt ca. 1.848 m², die für eine wohnbauliche Entwicklung vorgesehen sind. Die Abgrenzung des Geltungsbereiches der Ergänzungssatzung orientiert sich an den in der Örtlichkeit abzulesenden ortsbaulichen Zäsuren, die eine sinnhafte Grenzziehung ergeben. Es findet ein Lückenschluss statt. Die Ergänzungssatzung bindet unmittelbar an die rechtskräftige Innenbereichssatzung aus dem Jahr 1979 an. Diese weist eine Größe von ca. 140.134 m² auf. Nördlich schließt der Bebauungsplan Nr. 5 an, dessen Geltungsbereich ca. 13.458 m² einnimmt.

6.2 Ergänzungssatzung

Die Gemeinde Negernbötel macht von der Ermächtigung des Gesetzgebers Gebrauch und bezieht gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB eine Außenbereichsfläche für eine wohnbauliche Nutzung in den im Zusammenhang bebauten Bereich ein mit dem Ziel, dort als planungsrechtliche Zulässigkeitsvorschrift § 34 BauGB anzuwenden.

Die ca. 1.848 m² große Fläche befindet sich zentral innerhalb der bebauten Bereiche des Ortsteils Hamdorf und ist zu allen Seiten von Bebauung eingerahmt. Dadurch weist die Fläche eine deutliche bauliche Prägung auf. Die Satzung wird hier entsprechend der vorhandenen Siedlungsstruktur mit dem Ziel des Lückenschlusses angepasst. Eine Erschließung der künftigen Baugrundstücke kann über eine private Zufahrt, die von der 'Dorfstraße' (K 91) abzweigt, gewährleistet werden. Insgesamt können bis zu zwei Wohngebäude entstehen.

Begründung:

Die Fläche erfüllt die gesetzlichen Voraussetzungen zur Einbeziehung in den Innenbereich per baurechtlicher Satzung: Sie ist durch die bauliche Nutzung und Teilnahme an der Siedlungsstruktur der an sie angrenzenden Bereiche deutlich geprägt. Die Fläche ist von Bebauung eingerahmt. Es findet keine Inanspruchnahme der freien Landschaft, die mit einer Ausuferung der Siedlungsstruktur verbunden wäre, statt.

Für den Bereich der Ergänzungssatzung besteht zum jetzigen Zeitpunkt immer die Möglichkeit, dass Baugesuche gestellt werden, obwohl er formell dem Außenbereich zugeordnet ist. Diese werden in jedem Einzelfall die grundsätzliche Frage nach der planungsrechtlichen Zulässigkeitsvorschrift aufwerfen. Dies soll nun geklärt werden. Zudem möchte die Gemeinde, dass auf dieser Fläche das Gebot des Einfügens nach Art und Maß der baulichen Nutzung verbindlich wird. Die Voraussetzung dafür ist die rechtssichere Zuordnung der Fläche zum Innenbereich gem. § 34 BauGB. Im Falle der Zuordnung eines Vorhabens gem. § 35 Abs. 2 BauGB als sonstiges Vorhaben wäre das Gebot des Einfügens unbeachtlich und auf die reine Rücksichtnahme begrenzt. Diese Entwicklung soll nicht eintreten.

Insgesamt wird damit eine Fläche von ca. 1.848 m² in die Ergänzungssatzung aufgenommen und damit dem Innenbereich gemäß § 34 BauGB baurechtlich zugeordnet. Die einbezogene Fläche weist im Verhältnis zu den gesamten bebauten Bereichen des Ortsteils Hamdorf und zur bestehenden Innenbereichssatzung eine sehr geringe Größe auf und ordnet sich dem Bestand deutlich unter. Der einbezogene Bereich weist eine bauliche Prägung durch die angrenzenden Gebäude sowie einen Anschluss an das gemeindliche Siedlungsgefüge auf. Mit seiner Inanspruchnahme ergibt sich weder ein lokal noch regional geänderter Nutzungsschwerpunkt. Im Zusammenspiel mit dem vorhandenen baulich-räumlichen Siedlungsgerüst des Ortsteils Hamdorf handelt es sich beim Plangebiet um eine sich anbietende Innenbereichsfläche. Diese Situation berechtigt zur Inanspruchnahme der Möglichkeit, die vorgeprägte Fläche in den Innenbereich der Satzung einzubeziehen.

7. Planungsrechtliche Festsetzungen gemäß § 9 BauGB

Die Satzung konzentriert sich auf den ortsplanerischen Kerninhalt zur Abgrenzung des Innenbereichs vom Außenbereich. Die Gemeinde Negernbötzel behält sich vor, im Bedarfsfall Planungsinstrumente zur Steuerung von Art und Maß der baulichen Nutzung bzw. zur Gestaltung einzusetzen. Im Rahmen dieser Satzung werden lediglich folgende Festsetzungen getroffen:

Grundflächenzahl (GRZ):

Die Grundflächenzahl (GRZ) ist auf 0,25 festgesetzt. Die GRZ entspricht unter Berücksichtigung des Gebotes des Einfügens den vorhandenen locker bebauten baulichen Strukturen in der näheren Umgebung und korrespondiert mit der Größe der künftigen Baugrundstücke. Die Versiegelungen sollen auf das erforderliche Minimum begrenzt werden. Grün- und Gartenflächen bleiben erhalten. Die Flächen von ebenerdigen, mindestens zweiseitig offenen Terrassen ohne Überdachung direkt am Wohngebäude sind bei der Ermittlung der GRZ im Sinne des § 19 Abs. 2 BauNVO unberücksichtigt zu lassen, da von derartigen Flächen nicht die Wirkung wie von Gebäuden ausgeht. Die Satzung schließt die Möglichkeit zur Überschreitung der zulässigen Grundflächenzahl gemäß § 19 Abs. 4 BauNVO nicht aus, so dass diese für Garagen und Stellplätze mit ihren Zufahrten sowie für Nebenanlagen i. S. d. § 14 BauNVO um bis zu 50 % überschritten werden darf. Die oben erwähnten Terrassen sind gleichfalls bei der GRZ i. S. d. § 19 Abs. 4 BauNVO zu beachten.

Anzahl der Vollgeschosse / Firsthöhe (FH):

Im Bereich der Ergänzungssatzung sind nur Gebäude mit einem Vollgeschoss zulässig. Dies schließt den Ausbau von Dachgeschossen nicht aus, soweit diese nicht nach der Definition des § 2 Abs. 7 der Landesbauordnung als Vollgeschoss angesehen werden müssen. Vollgeschosse sind oberirdische Geschosse, die eine Höhe von mindestens 2,30 m haben. Das oberste Geschoss und Geschosse im Dachraum sind Vollgeschosse, wenn sie diese Höhe über mindestens drei Viertel der Geschossfläche des darunterliegenden Geschosses aufweisen. Die Höhe der Geschosse wird von der Oberkante des Fußbodens bis zur Oberkante des Fußbodens der darüber liegenden Decke, bei Geschossen mit Dachflächen bis zur Oberkante der Dachhaut, gemessen.

Ergänzend ist eine maximal zulässige Firsthöhe (FH) festgesetzt. Dadurch wird sichergestellt, dass sich die neuhinzukommenden Gebäude in den Bestand einfügen. Gleichzeitig wird der erforderliche Knickabstand gemäß den 'Durchführungsbestimmungen zum Knickschutz' von $1 H$ (H = Höhe baulicher Anlagen) zu den Knicks gewahrt. Bezugshöhe für die festgesetzte Firsthöhe ist die in der Planzeichnung gemäß § 18 Abs. 1 BauNVO festgesetzte Höhenlinie gemäß Deutschem Haupthöhennetz DHHN 2016. Von der festgesetzten Höhenbeschränkung sind untergeordnete Bauteile wie Schornsteine, Antennenanlagen, Blitzableiter, Lüftungsanlagen etc. ausgenommen. Derartige Bauteile dürfen auf einer Fläche von max. 10 % der jeweiligen Gebäude die festgesetzte Firsthöhe (FH) um max. 2,00 m überschreiten.

Durch die Festsetzung wird sichergestellt, dass sich die neu hinzukommenden Gebäude entsprechend der nördlich anschließenden lockeren Einfamilienhausbebauung einfügen. Die Beurteilung nach § 34 BauGB und dem Gebot des Einfügens alleine ist aufgrund der differenzierten Gebäudestrukturen in der näheren Umgebung

schwierig. Da im Plangebiet kein Geschosswohnungsbau entstehen soll, ist eine entsprechende Festsetzung notwendig.

Bauweise / Begrenzung der Wohneinheiten:

Die Ergänzungssatzung verfolgt insbesondere das Ziel, zusätzlich benötigten Wohnraum für den örtlichen Bedarf zu generieren. Daher sind ausschließlich Wohngebäude zulässig. Ebenfalls zur Steuerung einer maßvollen Verdichtung ist festgesetzt, dass nur Einzelhäuser in offener Bauweise mit maximal zwei Wohneinheiten zulässig sind. Dadurch wird sichergestellt, dass sich die neu hinzukommenden Gebäude entsprechend in die Siedlungsstruktur einfügen.

Baufenster:

Um eine lockere Siedlungsstruktur sicherzustellen und den erforderlichen Knickabstand gemäß den 'Durchführungsbestimmungen zum Knickschutz' von 1 H (H = Höhe baulicher Anlagen) zu den Knicks einzuhalten, sind zwei Baufenster festgesetzt. Insgesamt finden bis zu zwei Wohngebäude unter Beachtung der festgesetzten GRZ innerhalb der Baufenster Platz.

Knick und Knickschutzstreifen:

Im Norden, Westen und Osten befinden sich Knicks. Der Knick im Norden befindet sich anteilig innerhalb des Plangebietes. Der nach § 30 BNatSchG i. V. m. § 21 LNatSchG geschützte Knick ist dauerhaft zu erhalten und darf nicht mit Boden angefüllt oder mit nicht-einheimischen Gehölzen bepflanzt werden.

Innerhalb der festgesetzten Knickschutzstreifen ist die Errichtung - auch baugenehmigungsfreier - hochbaulicher Anlagen unzulässig. Ebenso unzulässig sind Flächenversiegelungen, Bodenbefestigungen, Aufschüttungen, Abgrabungen sowie die Lagerung von Gegenständen und Materialien jeglicher Art.

8. Verhältnis der bauplanungsrechtlichen Satzung zum Naturschutzrecht

Die Einschränkungen des § 34 Abs. 5 Nr. 2 und 3 BauGB erstrecken sich auf Entwicklungs- und Ergänzungssatzungen und sind somit vorliegend beachtlich. Die vorliegende Satzung ermöglicht jedoch keine Zulässigkeit von Vorhaben, die die Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach der Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung oder nach Landesrecht begründet. Ebenso werden infolge der Satzung keine Schutzgüter gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 7 b BauGB berührt. Schutzgüter im Sinne der vorgenannten Regelung sind die Erhaltungsziele und der Schutzzweck der 'Natura 2000-Gebiete' nach dem Bundesnaturschutzgesetz. Auch bestehen keine Anhaltspunkte dafür, dass bei der Planung Pflichten zur Vermeidung oder Begrenzung der Auswirkungen von schweren Unfällen nach § 50 Satz 1 Bundes-Immissionsschutzgesetz zu beachten sind. Insofern liegen die rechtlichen Voraussetzungen gemäß § 34 Abs. 5 Nr. 2 und 3 BauGB für die Aufstellung der Satzung vor.

In § 18 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) ist geregelt, dass bei Satzungen, die nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB aufgestellt werden, die Eingriffe zu ermitteln und auszugleichen sind.

Die vorliegende Satzung beachtet das Minimierungsgebot gemäß § 1 a Abs. 2 Satz 2 BauGB, indem sie die dargestellten und einbezogenen Flächen auf das notwendige Maß begrenzt und nur für solche Flächen die Innenbereichseigenschaft klargestellt wird, die ohnehin im Zweifelsfall bebaut werden könnten. Die einbezogenen Außenbereichsflächen sind so klein gewählt, wie es sich aus der örtlichen Situation anbietet und wie es die gewollte, ortsplanerisch geordnete Entwicklung sinnvoll erscheinen lässt. Insbesondere findet keine isoliert wirkende Außenentwicklung auf naturschutzfachlich besonders relevanten Flächen statt.

Bei Ergänzungssatzungen nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB sind die Eingriffe zu ermitteln und durch geeignete Ausgleichsmaßnahmen auszugleichen. Eine ausführliche Darlegung der Umweltbelange in Form eines Umweltberichtes ist hingegen nicht erforderlich.

Durch die Planung wird eine bisherige Außenbereichsfläche in den Innenbereich einbezogen. Die Ergänzungsfläche hat eine Größe von insgesamt ca. 1.848 m². Insgesamt können voraussichtlich 2 zusätzliche Baugrundstücke entstehen, für diese auch Baugrenzen festgesetzt werden. Die Baugrundstücke fügen sich in den bisherigen Siedlungsbestand ein. Der Ergänzungsbereich ist zudem im Landschaftsplan der Gemeinde Negernbötel bereits als Siedlungsfläche, bzw. als Eignungsfläche für bauliche Entwicklung vorgesehen.

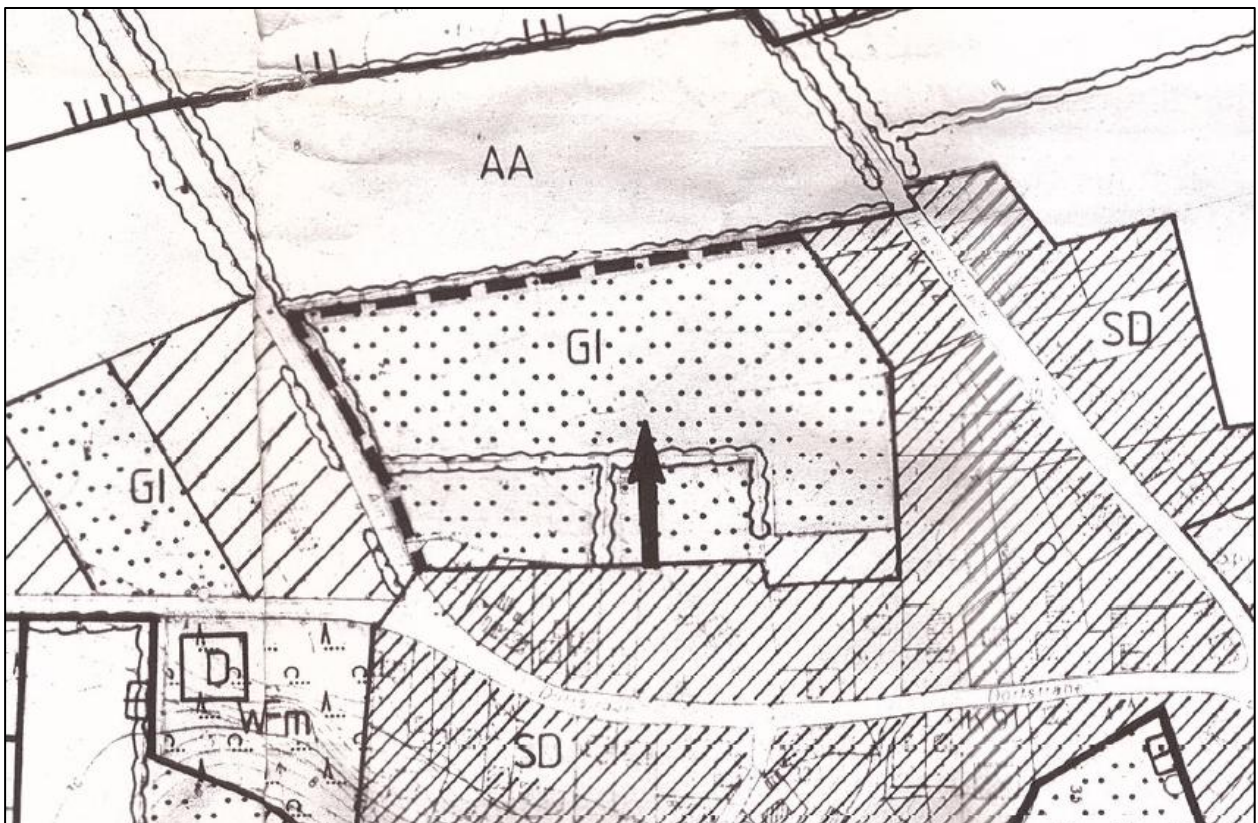


Abbildung 1: Ausschnitt aus dem Landschaftsplan der Gemeinde Negernbötel

Bei der einbezogenen Fläche handelt es sich um eine Gartenfläche, die von Bebauung umgeben ist. Konkret handelt es sich um das Gebiet nördlich der Hausgrundstücke 'Dorfstraße/Hamdorf 6 a und 6 b'. Entlang der Nord- sowie der Ost- und Westgrenze verlaufen Knicks, wobei lediglich der Knick im Norden zum Teil innerhalb des

Geltungsbereiches liegt. Knicks sind gemäß § 30 BNatSchG i. V. m. § 21 LNatSchG geschützt. Der nach § 30 BNatSchG i. V. m. § 21 LNatSchG geschützte Knick ist dauerhaft zu erhalten und darf nicht mit Boden angefüllt oder mit nicht-einheimischen Gehölzen bepflanzt werden.

Zum Schutz der Knicks sind 3 m breite Knickschutzstreifen festgesetzt. Innerhalb der festgesetzten Knickschutzstreifen ist die Errichtung - auch baugenehmigungsfreier - hochbaulicher Anlagen unzulässig. Ebenso unzulässig sind Flächenversiegelungen, Bodenbefestigungen, Aufschüttungen, Abgrabungen sowie die Lagerung von Gegenständen und Materialien jeglicher Art.

Gemäß der 'Durchführungsbestimmungen zum Knickschutz' vom 17. Januar 2017 können Knicks innerhalb oder angrenzend an einen Bebauungsplan als unbeeinträchtigt angesehen werden, wenn die Bebauung einen ausreichenden Abstand einhält. Es wird empfohlen, für bauliche Anlagen 1H Abstand (H=Höhe baulicher Anlagen), mindestens aber drei Meter ab Knickwallfuß einzuhalten. Der Mindestabstand ist durch den Knickschutzstreifen gewahrt. Um auch den weiteren Abstand von 1 H sicher einhalten zu können, wurden Baufenster festgesetzt, die sich in einem Abstand von 8,5 m zum nördlich und östlich gelegenen Knickfuß befinden. Zu dem westlichen Knick wird sogar ein Abstand von 17 m eingehalten. Damit können die Knicks gemäß den 'Durchführungsbestimmungen zum Knickschutz' als unbeeinträchtigt angesehen werden. Eine Knick-Beseitigung ist daher nicht erforderlich. Sollte sich unerwartet jedoch auf der Baugenehmigungsebene herausstellen, dass eine Beeinträchtigung des Knicks nicht ausgeschlossen werden kann, ist eine entsprechende naturschutzrechtliche Ausnahmegenehmigung gemäß § 21 Abs. 2 LNatSchG bzw. eine Befreiung gemäß § 67 BNatSchG bei der unteren Naturschutzbehörde des Kreises Segeberg zu stellen und der betroffene Abschnitt im Verhältnis 1 : 1 bzw. 1 : 2 auszugleichen.

Die randlich gelegenen Großbäume werden außerdem mit den Abständen zum Knickfuß ebenfalls geschützt.

Eine Erschließung der künftigen Baugrundstücke kann über eine private Zufahrt, die von der 'Dorfstraße' (K 91) abzweigt, gewährleistet werden. Insgesamt können bis zu zwei Wohngebäude entstehen.

Dadurch, dass die Fläche bereits von Bebauung umgeben ist, weist die Fläche eine deutliche bauliche Prägung auf. Die Satzung wird hier entsprechend der vorhandenen Siedlungsstruktur mit dem Ziel des Lückenschlusses angepasst. Eine zusätzliche Eingrünung wird aufgrund der vorhandenen Knicks nicht erforderlich.

Zur Ermittlung der Eingriffe und des Ausgleichsumfangs in das Schutzgut Boden wird der gemeinsame Runderlass des Innenministeriums und des Ministeriums für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume - Verhältnis der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung zum Baurecht (IV 268/V 531 - 5310.23) - vom 09. Dezember 2013 nebst den in der Anlage beigefügten 'Hinweisen zur Anwendung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung in der verbindlichen Bauleitplanung' herangezogen.

Es ist eine Grundflächenzahl (GRZ) von 0,25 festgesetzt. Nach § 19 Abs. 4 BauNVO darf die Grundfläche um bis zu 50 % für Nebenanlagen, Garagen, Stellplätze und ihre Zufahrten überschritten werden. Es können 2 Grundstücke entstehen.

Flächengröße Ergänzungssatzung:	1.848 m ²
<u>./.. Knickschutzstreifen:</u>	<u>347 m²</u>
Baulich nutzbare Fläche:	1.501 m ²

Zulässige Flächenversiegelung:	
GRZ 1:	0,25
<u>GRZ 2: 0,25 x 0,5 =</u>	<u>0,125</u>
	0,375

$$1.501 \text{ m}^2 \times 0,375 = 563 \text{ m}^2$$

Summe der neu versiegelbaren Fläche: 563 m²

Gemäß dem Runderlass sind Flächenversiegelungen im Verhältnis 1 : 0,5 auszugleichen. Es ergibt sich somit ein Ausgleichsbedarf von 282 m² (563 m² x 0,5) für das Schutzgut 'Boden'.

Da die Knicks erhalten werden und die Gartenfläche lediglich eine 'allgemeine Bedeutung' für den Naturschutz hat, ergibt sich kein gesonderter Ausgleich für das Schutzgut 'Arten und Lebensgemeinschaften'.

Der Ausgleich, der für das Schutzgut Boden erforderlich ist (282 m²), wird den Ökokonten Hüttbek, Az.: 670027.8540.1501.20-0001 (256 m²) und Bevern, Az.: 26KOM.2020-2 (26 m²) der ecodots GmbH zugeordnet.

Das Ökokonto Hüttbek liegt im Kreis Segeberg in der Gemeinde Hüttbek, Gemarkung Hüttbek, Flur 3 und umfasst die Flurstücke 64/4, 67/3, 127, 128, 129, 130 und 76. Ziel des Ökokontos ist die Extensivierung einer Acker- und einer Intensivgrünlandfläche und damit die Entwicklung eines arten- und strukturreichen Grünlands. Zudem soll eine Verrohrung eines Fließgewässers wieder geöffnet und naturnah gestaltet werden. Weiterhin werden Gehölzgruppen gepflanzt und Kleingewässer angelegt. Mit dem anfallenden Boden werden Knicks neu angelegt. Weiterhin werden Steinhaufen in der Nähe der Gewässer und Knicks erstellt, um Lebensräume und Rückzugsmöglichkeiten für Reptilien und Amphibien anzubieten.



Abbildung 2: Lage des Ökokontos Hüttblek (Quelle: Anerkennungsbescheid der Ökokontomaßnahme Hüttblek)

Das Ökokonto Bevern liegt im Kreis Pinneberg in der Gemeinde Bevern, Gemarkung Bevern, Flur 7 und umfasst das Flurstück 225/29. Mit dem Ökokonto wird über die Extensivierung der Fläche die Entwicklung von mesophilem Grünland frischer Standorte angestrebt. Es handelt sich dabei dann um Wertgrünland, ein geschütztes Biotop gem. § 21 LNatSchG. Mit Stein- und Stubbenhäufen soll die Lebensqualität der Fläche zusätzlich aufgewertet werden.

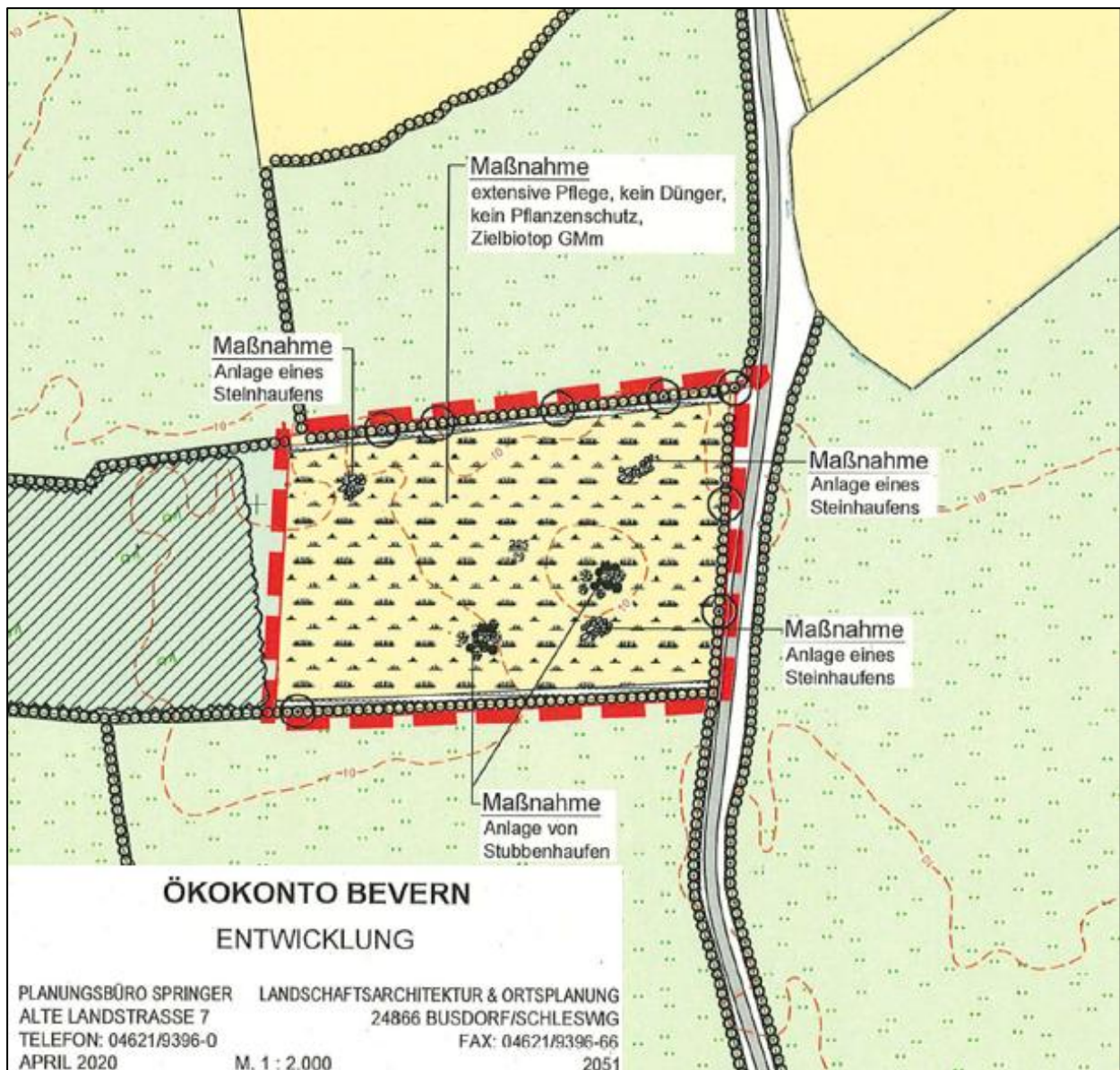


Abbildung 3: Lage und Entwicklungsziel des Okokontos Bevern (Quelle: Antrag auf Anerkennung einer Ökokontomaßnahme in Bevern von der ecodots GmbH)

Die Eingriffe in das Schutzgut Boden (Ausgleichsbedarf insgesamt 282 m²) sind damit ausgeglichen.

Die im Satzungsgebiet vorhandenen Biotoptypen können von verschiedenen Vogelarten als Bruthabitat genutzt werden. Alle im Plangebiet brütenden Vogelarten sind nach dem Bundesnaturschutzgesetz als 'europäische Vogelarten' geschützt und artenschutzrechtlich relevant. Es kommen Vogelarten vor, die im Siedlungsgebiet und dessen Umfeld geeignete Lebensbedingungen vorfinden. Es handelt sich hierbei um Arten, die nicht störungsempfindlich sind und sich durch die Nähe des Menschen nicht bedroht fühlen. Es sind euryöke Arten, die allgemein häufig und weit verbreitet sind. Der etwaige Verlust einiger der Bruthabitate wird keine Auswirkungen auf den guten Erhaltungszustand dieser Arten haben.

Die Großbäume in und angrenzend an das Plangebiet können von Fledermäusen genutzt werden. Alle größeren Bäume bleiben erhalten, somit bleiben auch die Versteckmöglichkeiten vorhanden. Auswirkungen auf das Fledermausvorkommen sind deshalb nicht zu erwarten. Sollten dennoch größere Bäume mit einem Stammdurchmesser von mehr als 50 cm beseitigt werden müssen, ist vor der Fällung zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände durch einen Sachverständigen nachzuweisen, dass sich keine Fledermausquartiere in oder an den Bäumen befinden. Sollte der Abriss in den Zeitraum zwischen dem 01. März und dem 30. September fallen, erstreckt sich die Untersuchungspflicht zugleich auf das Vorkommen von Brutvögeln.

Sollte es erforderlich werden, einzelne Gehölze zu beseitigen, ist dies aufgrund der Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG nur außerhalb der Sperrfrist vom 01. März bis zum 30. September (gemäß § 39 Abs. 5 BNatSchG) zulässig. Sollte die genannte Frist nicht eingehalten werden können, ist von einem Sachverständigen nachzuweisen, dass sich keine Verbotstatbestände gem. § 44 BNatSchG ergeben und eine Ausnahmegenehmigung bei der unteren Naturschutzbehörde des Kreises Segeberg zu beantragen.

Ein Vorkommen von 'streng geschützten' Arten an Amphibien, Reptilien oder sonstigen Tierarten (Wirbeltiere und Wirbellose) kann ausgeschlossen werden. Das gleiche gilt für Pflanzenarten, die europarechtlich geschützt sind.

9. Hinweise / weitere Fachbelange

Bodendenkmale

Das Plangebiet befindet sich in einem archäologischen Interessensgebiet. Im Rahmen von Erdarbeiten ist daher mit archäologischer Substanz zu rechnen. Es wird auf § 15 DSchG hingewiesen: Wer Kulturdenkmale entdeckt oder findet, hat dies unverzüglich unmittelbar oder über die Gemeinde der oberen Denkmalschutzbehörde mitzuteilen. Die Verpflichtung besteht ferner für die Eigentümerin oder den Eigentümer und die Besitzerin oder den Besitzer des Grundstücks oder des Gewässers, auf oder in dem der Fundort liegt, und für die Leiterin oder den Leiter der Arbeiten, die zur Entdeckung oder zu dem Fund geführt haben. Die Mitteilung einer oder eines der Verpflichteten befreit die Übrigen. Die nach Satz 2 Verpflichteten haben das Kulturdenkmal und die Fundstätte in unverändertem Zustand zu erhalten, soweit es ohne erhebliche Nachteile oder Aufwendungen von Kosten geschehen kann. Diese Verpflichtung erlischt spätestens nach Ablauf von vier Wochen seit der Mitteilung. Archäologische Kulturdenkmale sind nicht nur Funde, sondern auch dingliche Zeugnisse wie Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit.

Altlasten

Werden bei Bauarbeiten Anzeichen für bisher unbekannte Belastungen des Untergrundes wie abartiger Geruch, anormale Färbung, Austritt von verunreinigten Flüssigkeiten, Ausgasungen oder Reste alter Ablagerungen (Hausmüll, gewerbliche Abfälle usw.) angetroffen, ist der Grundstückseigentümer als Abfallbesitzer zur ordnungsgemäßen Entsorgung des belasteten Bodenaushubs nach dem Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten (Bundes-

Bodenschutzgesetz - BBodSchG) vom 17. März 1998 (BGBl. I S. 502), zuletzt geändert durch Artikel 3 Abs. 3 der Verordnung vom 27. Sept. 2017 (BGBl. I S. 3465), verpflichtet. Er unterliegt der Anzeigepflicht nach § 42 Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz. Die Altlasten sind unverzüglich dem Kreis Segeberg, Sachgebiet: Bodenschutz, anzuzeigen.

Knickschutz

Der Erlass des Ministeriums für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein - V 534-531.04 'Durchführungsbestimmungen zum Knickschutz' vom 20. Januar 2017 ist beim Erhalt und der Pflege der Knicks zu beachten.

Eingriffsfristen

Aufgrund naturschutzrechtlicher Vorschriften sind die Beseitigung von Gehölzen sowie die Baufeldräumung nur außerhalb der gesetzlichen Sperrfrist in der Zeit zwischen dem 01. Oktober und dem 28./29. Februar zulässig. Sollte der genannte Zeitraum nicht eingehalten werden können, ist durch einen Sachverständigen nachzuweisen, dass sich keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände ergeben und eine Ausnahmegenehmigung bei der unteren Naturschutzbehörde einzuholen.

Vor der Fällung von Großbäumen ist zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände durch einen Sachverständigen nachzuweisen, dass sich keine Fledermausquartiere in oder an den Bäumen befinden. Sollte der Abriss in den Zeitraum zwischen dem 01. März und dem 30. September fallen, erstreckt sich die Untersuchungspflicht zugleich auf das Vorkommen von Brutvögeln.

Naturschutzrechtlicher Ausgleich

Der Ausgleich, der für das Schutzgut Boden erforderlich ist (282 m²), wird den Ökokonten Hüttblek, Az.: 670027.8540.1501.20-0001 (256 m²) und Bevern, Az.: 26KOM.2020-2 (26 m²) der ecodots GmbH zugeordnet.

Kampfmittel

Innerhalb des Plangebietes können sich im Boden Kampfmittel (Fliegerbomben) aus dem 2. Weltkrieg befinden. Aus diesem Grund muss das Plangebiet vor Beginn von Tiefbauarbeiten gemäß Kampfmittelverordnung des Landes Schleswig-Holstein auf Kampfmittel untersucht werden. Die Untersuchung wird auf Antrag durch das Landeskriminalamt, Sachgebiet 323, Mühlenweg 166, 24116 Kiel, durchgeführt. Es wird empfohlen, dass sich Bauherren frühzeitig mit dem Kampfmittelräumdienst in Verbindung setzen, damit die Sondier- und Räummaßnahmen in die geplanten Baumaßnahmen einbezogen werden können.

Schutz des Bodens

Die DIN-Normen 18915, 19639 und 19731 sind bei dem Umgang und der Wiederverwendung des Oberbodens sowie des Unterbodens und Untergrundes zu berücksichtigen.

Bei einem Aufbringen von Bodenmaterial von einer anderen Stelle sind die Bestimmungen des § 12 BBodSchV in Verbindung mit der DIN 19731 zu beachten. (Weitere Hinweise: LABO-Vollzugshilfe zu § 12 BBodSchV (LABO2002.)) Die Verdichtungen im Unterboden sind nach Bauende vor dem Auftrag des Oberbodens zu beseitigen. Die Witterung ist bei dem Befahren der Böden zu beachten. Der

sachgerechte Umgang mit dem Boden während der gesamten Bauphase sowie die Versiegelungsmenge sind zu überprüfen. Das Bodenmaterial ist einer seinen Eigenschaften entsprechenden, hochwertigen Nutzung zuzuführen und zu verwerten. Eine Entsorgung des Materials hat nur zu erfolgen, sofern nachgewiesene stoffliche Belastungen (Kontaminationen) eine anderweitige Nutzung nicht zulassen. Sollten Hinweise auf Bodenverunreinigungen angetroffen werden, ist die untere Bodenschutzbehörde darüber in Kenntnis zu setzen.

Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen

Die DIN-Norm 18920 ist zum Schutz der Bäume, Pflanzenbestände und Vegetationsflächen während der Baumaßnahmen und beim Erhalt von Bäumen und sonstigen Bepflanzungen zu beachten.

Schutz der Umgebung

Die Beleuchtungsanlagen, die während der Bauphase eingesetzt werden, sind so auszurichten, dass nur das Plangebiet bestrahlt wird und die Umgebung unbeeinträchtigt bleibt.

Landwirtschaftliche Immissionen

An das Plangebiet grenzen landwirtschaftlich genutzte Flächen. Aus diesem Grund wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die aus einer ordnungsgemäßen landwirtschaftlichen Bewirtschaftung resultierenden Emissionen (Lärm, Staub und Gerüche) zeitlich begrenzt auf das Plangebiet einwirken können.

10. Kosten

Die Planungskosten im Zusammenhang mit der Durchführung dieses Satzungsverfahrens wurden auf der Basis der Honorarordnung für Architekten und Ingenieure (HOAI) ermittelt. Ein Angebot wurde mit Schreiben vom 11. April 2022 an die Gemeinde gerichtet. Der Auftrag in Form des Planungsvertrages wurde am 08. Februar 2023 erteilt.

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Negernbötel hat diese Begründung zur Ergänzungssatzung für das Gebiet nördlich der Hausgrundstücke 'Dorfstraße/Hamdorf 6 a und 6 b' im Ortsteil Hamdorf in ihrer Sitzung am durch einfachen Beschluss gebilligt.

Negernbötel, den

.....
Marco Timme
(Bürgermeister)